

Georgenberg Nutzung der Wege und Straßen

Nach dem Verkauf mehrerer Grundstücke auf dem nördlichen Teil des Georgenberges haben uns in der Gemeinde einige Anfragen wegen der Benützung der Wanderwege auf dem Georgenberg und insbesondere wegen des Zuganges zur Georgenbergskirche erreicht. Seitens der Marktgemeinde Kuchl wird daher folgendes festgestellt:

Der St. Georg-Weg auf den Georgenberg, beginnend bei der Abzweigung vom Ruckerkarweg und endend beim Parkplatz vor dem Objekt Georgenberg 70 und der Georgenbergskirche, stellt eine Privatstraße mit Öffentlichkeitsrecht hinsichtlich des Geh- und Fahrtrechtes dar.

Weiters besteht am nördlichen Wanderweg auf dem Georgenberg, beginnend bei der Abzweigung vom Doserweg und endend bis vor die Kirche ein Privatweg mit Öffentlichkeitsrecht hinsichtlich des Gehrechtes.

Das heißt, dass die Benutzung der Straße und der Wege im Rahmen des Gemeingebrauches durch niemanden eigenmächtig behindert werden darf.

Das Grundstück auf dem die Kirche steht, ist nach wie vor im Eigentum der Pfarre Kuchl. Selbstverständlich ist es den Besuchern der Georgenberg Kirche weiterhin gestattet, dieses Grundstück rund um die Kirche, wie auf dem Foto dargestellt, unbeschränkt zu betreten. Ebenso können auf der Parkfläche südlich der Kirche Autos abgestellt werden.

Für die übrigen Wanderwege auf dem Georgenberg gilt grundsätzlich § 33 Forstgesetz 1975 idgF. (Benützung des Waldes zu Erholungszwecken)

§ 33. (1) Jedermann darf den Wald zu Erholungszwecken betreten und sich dort aufhalten).

Weiters können sich Besucher des Georgenberges auch auf das Landesgesetz über die Wegfreiheit im Bergland von 1970 idgF berufen.